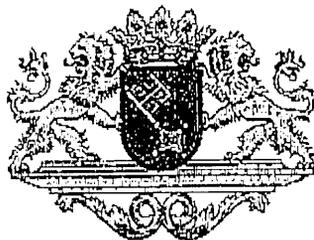


SOZIALGERICHT BREMEN

S 22 AS 1223/10 ER



BESCHLUSS

EINGEGANGEN

07. Juli 2010

Erl.....

*FA: 08.08. 2010
not mel*

In dem Rechtsstreit

1. -

2.

ve

W

3.

ve

W

4.

v

V

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, Az.: - Vo/S-140/10so2 -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - 21402BG0016718 eR -

Antragsgegnerin,

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 5. Juli 2010 durch ihre Vorsitzende, Rich-
terin Lessmann, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anord-
nung verpflichtet, der Antragstellerin zu 1) ab dem 11.06.2010
bis zum 31.01.2011, längstens aber bis zu einer bestandskräfti-**

- 2 -

gen Entscheidung über ihren Widerspruch vom 27.05.2010, den vollen monatlichen Regelsatz nach § 20 Abs.2 Satz 1 SGB II i.V.m. der Bekanntmachung über die Höhe Regelleistung nach § 20 Abs.2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung zu bewilligen und auszuzahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Bewilligung erfolgt vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt ¼ der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Der Antragstellerin zu 1) wird für das erstinstanzliche Anordnungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sürig als Prozessbevollmächtigter beigeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- 3 -

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller begehren im Wege der einstweilige Anordnung höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Antragstellerin zu 1).

Die Antragstellerin zu 1) lebt zusammen mit ihren drei minderjährigen Kindern, den Antragstellern zu 2-4) und ihrem Lebensgefährten, Herrn ██████████, in einer Bedarfsgemeinschaft. Herr ██████ zog am 05.04.2010 zu seiner Lebensgefährtin. Die Antragstellerin zu 1) und ihre Kinder beziehen laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von der Antragsgegnerin. Herr ██████████ bezieht Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für den Monat Mai 2010 wurden Herrn ██████ Leistungen in Höhe von insgesamt 319,40 Euro bewilligt. Wegen der Einzelheiten der Leistungsbewilligung wird auf den Bewilligungsbescheid des Amtes für Soziale Dienste vom 12.05.2010 (Blatt 12 Gerichtsakte) verwiesen. Mit Änderungsbescheid vom 21.04.2010 (Blatt 259 der Leistungsakte) bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern für die Zeit vom 1.4. - 30.04.2010 insgesamt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 958,47 Euro und für die Zeit vom 01.05.-31.07.2010 von monatlich insgesamt 655,00 Euro. Mit weiterem Änderungsbescheid vom 28.04.2010 wurden für die Zeit vom 01.05.2010 bis zum 31.07.2010 Leistungen in Höhe von monatlich 539,00 Euro bewilligt. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin u.a. aus, dass der Verlobte der Antragstellerin zu 1) ab 05.04.2010 mit Ausschlussgrund in der Bedarfsgemeinschaft geführt werde. Die Antragstellerin zu 1) erhalte daher einen Anteil an Miete weniger. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin zu 1) auch als Vertreterin ihrer Kinder am 26.05.2010 Widerspruch ein. Zur Begründung führte die Antragstellerin zu 1) aus, dass nur Kosten der Unterkunft in Höhe von 400,- Euro übernommen worden seien, obwohl diese 555,- Bruttokaltmiete zuzüglich 45,- Euro Heizkosten, also insgesamt 600,- Euro betragen. Abzüglich des Mietanteils von Herrn ██████ seien daher Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 480,- Euro anzuerkennen. Diesem Widerspruch half die Antragsgegnerin mit Änderungsbescheid vom 27.05.2010 ab, indem sie 480,-Euro als Gesamtbedarf der Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannte. Ausweislich dieses Änderungsbescheides wurde für die Antragstellerin zu 1) eine monatliche Regelleistung in Höhe von 323,- Euro bewilligt. Wegen der Einzelheiten des Änderungsbescheides wird auf Blatt 4 bis 9 der Gerichtsakte verwiesen. Per Fax vom 27.05.2010 legte die Antragstellerin zu 1), auch im Namen ihrer Kinder, einen weiteren Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 28.04.2010 ein. Zur Begründung führte die Antragstellerin zu 1) u.a. aus, dass der Bescheid zumindest deshalb rechtswidrig sei, weil für die Antragstellerin nur ein Mischregelsatz bewilligt worden sei. § 20 Abs.3 SGB II sei nicht anwendbar, wenn ein Leistungsbezieher nach dem SGB II in Bedarfs-

- 4 -

- 4 -

gemeinschaft mit einem Leistungsbezieher nach dem AsylbLG lebe. Denn andernfalls sei die Antragstellerin zu 1) mittelbar von den niedrigen Leistungen nach dem AsylbLG mit betroffen. Über diesen Widerspruch hat die Antragsgegnerin nach Aktenlage noch nicht entschieden.

Die Antragsteller haben am 11.06.2010 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Sozialgericht Bremen gestellt. Zur Begründung wiederholen sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruch vom 27.05.2010.

Die Antragsteller beantragen,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin zu 1) den vollen monatlichen Regelsatz in Höhe von 359,00 Euro zu bewilligen und auszuzahlen.
2. den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es sei bereits keine besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht worden. Immerhin beziehe der zugezogene Partner Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 319,40 Euro und die Antragstellerin zu 1) erhalte eine Regelleistung in Höhe von 323,- Euro. Unabhängig davon bestehe auch kein Anordnungsanspruch. Der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ändere nichts daran, dass die Antragstellerin zu 1) mit ihrem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft lebe und somit § 20 Abs.3 SGB II eingreife.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte der Antragsgegnerin verwiesen (21402 BG 0016718). Diese haben vorgelegen und waren Grundlage der Entscheidung.

II.

Der Antrag hat teilweise Erfolg. Er ist zulässig (1.), aber nur teilweise begründet (2.).

Der Antrag war nach § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszulegen. Danach entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Diese Norm ist im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend heranzuziehen. Nach verständiger Würdigung war der Antrag daher dahingehend auszulegen, dass die volle Regelleistung im Sinne der jeweils gültigen Gesetzesfassung begehrt wird. Die-

- 5 -

- 5 -

se Auslegung ergibt sich vor dem Hintergrund des § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 ZPO, wonach das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Dementsprechend legt das Gericht auch den zeitlichen Umfang der einstweiligen Anordnung nach seinem Ermessen fest. Da der Gesetzgeber aufgrund des Urteils des BVerfG vom 09.02.2010 (Az.: 1BvL 1/09, 1BvL 3/09, 1 BvL 4/09) verpflichtet ist, die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelleistung mit Wirkung zum 01.01.2011 neu zu regeln, wobei nicht von vornherein auszuschließen ist, dass es zu einer Erhöhung der Regelleistung kommt und das Gericht die Anordnung auch auf die Zeit ab 01.01.2011 erstreckt, war der Antrag dahingehend auszulegen, dass die volle Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in der jeweils Fassung der Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung begehrt wird.

(1.)

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere fehlt es nicht an dem stets erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Zwar wurde gegen den Änderungsbescheid vom 27.05.2010 nach Aktenlage kein Widerspruch eingelegt. Dieser Änderungsbescheid ist jedoch nach § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 28.04.2010 aufgrund des Widerspruchs vom 27.05.2010 geworden. Eine weitere Widerspruchseinlegung war daher entbehrlich.

(2.)

Nach § 86b Abs.2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs.2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs.2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben sich aus Art.19 Abs.4 Grundgesetz (GG), wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es – wie hier – im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums während eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens geht. Ist während des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden., selbst wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rückwirkend gewährt werden. Der elementare Bedarf eines

- 6 -

- 6 -

Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Entschließen sich die Gerichte zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, so dürfen sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller eines Eilverfahrens nicht überspannen. Die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, dass die Antragsteller mit ihrem Begehren verfolgen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht- BVerfG-, Beschlüsse vom 12.05.2005- 1 BVR 569/05, Rn.19, 26 und vom 25.02.2009 – 1 BVR 120/09, Rn.11, jeweils zitiert nach juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Antrag auch teilweise begründet. Es sind hinsichtlich der Antragstellerin zu 1) sowohl ein Anordnungsanspruch (a.), als auch ein Anordnungsgrund (b.) glaubhaft gemacht worden. Soweit auch die Antragsteller zu 2-4) die volle Regelleistung für die Antragstellerin zu 1) beantragt haben, fehlt es hingegen an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs (c.).

(a.)

Die Antragstellerin zu 1) hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser folgt aus § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. der Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 01.Juli 2009 vom 17.06.2009. Danach beträgt die Regelleistung für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, seit dem 01.07.2009 monatlich 359,- Euro. Zum 01.07.2010 erfolgte keine Anpassung der Regelleistung.

Die Antragsgegnerin geht zu Unrecht von der Anwendbarkeit von § 20 Abs. 3 SGB II aus. Danach beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach § 20 Abs.2 SGB II. Diese Norm ist nach der Überzeugung der erkennenden Kammer aber nicht auf Fälle anzuwenden, in denen Leistungsbezieher nach dem SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG leben. Das SG Hamburg (Az.: S 56 AS 796/08 ER) hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LSG Berlin Brandenburg (Az.L 18 B 472/07 AS ER) hierzu überzeugend ausgeführt:

„Hintergrund der Regelung in § 20 Abs. 3 SGB II ist der Verzicht auf die Figur des „Haushaltsvorstandes“. Nach der Vorgängerregelung in § 2 der Regelsatzverordnung erhielt ein Alleinstehender den vollen Regelsatz; bei Haushalten mit mehreren Personen stand dieser dem „Haushaltsvorstand“ zu. Sonstige volljährige Haushaltsangehörige erhielten lediglich 80 vom

- 7 -

- 7 -

Hundert dieses Regelsatzes. Da das SGB II keinen „Haushaltsvorstand“ mehr kennt, war eine andere Regelung für den Fall mehrerer volljähriger Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erforderlich. § 20 Abs. 3 SGB II stellt klar, dass immer dann, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vom Hundert, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung für den Alleinstehenden und für seinen Partner, beträgt. In der Summe erhalten also zwei erwachsene Partner denselben Betrag wie bei der sozialhilferechtlichen Aufteilung in 100 vom Hundert für Haushaltsvorstände und 80 vom Hundert für Haushaltsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (vgl. BSG, Urteil vom 07. November 2006, B 7b AS 6/06 R, veröffentlicht in juris). Diese Reduzierung der Regelleistungen auf einen „Mischregelsatz“ von 90 vom Hundert hat den Regelfall einer Bedarfsgemeinschaft vor Augen, die aus zwei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht, die beide einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Nach der Rechtsprechung ist dieser Mischregelsatz auch auf – vom Gesetzgeber möglicherweise nicht bedachte – Fälle einer Bedarfsgemeinschaft eines volljährigen Grundsicherungsberechtigten nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) mit einem volljährigen Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg) II nach dem SGB II anzuwenden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. September 2006, L 7 SO 5536/05, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2005, L 15 B 1095/05 SO, beide veröffentlicht in juris). Nach Sinn und Zweck des § 20 Abs. 3 SGB II kann dieser „Mischregelsatz“ jedoch bei summarischer Prüfung nicht für eine Bedarfsgemeinschaft gelten, in der ein Partner Alg II und der andere Partner nur Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, denn diese Bedarfsgemeinschaft erhält nicht den zweifachen „Mischregelsatz“. Die Leistungen nach dem AsylbLG liegen nämlich erheblich unter denjenigen nach dem SGB II und dem SGB XII. So besteht nach AsylbLG neben den (anteiligen) Kosten der Unterkunft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG lediglich ein Anspruch auf einen Geldbetrag in Höhe von 40,90 € und Zusatzleistungen in Höhe von 181,07 €, d.h. insgesamt auf Leistungen im Wert von 221,97 €. Zusammen kommen ein Alg II-Empfänger und sein nach AsylbLG leistungsberechtigter Partner also nicht auf 180% des Regelsatzes eines „Haushaltsvorstandes“. Würde der Antragstellerin zu 1) nur der reduzierte Regelsatz gemäß § 20 Abs. 3 SGB II zustehen, so würde sie mittelbar von den niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG betroffen. Ihr nach dem SGB II anzuerkennender Bedarf, der in der Höhe des Regelsatzes zum Ausdruck kommt, wäre nicht mehr vollständig abgedeckt, weil die Absenkung um 34 € nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 SGB II nicht durch Leistungen an Herrn B. in Höhe von 90 vom Hundert des Regelsatzes kompensiert würde. Dies steht nicht im Einklang mit dem im Bereich des SGB II geltenden Bedarfsdeckungsgrundsatz. Ob die Anwendung des Mischregelsatzes zulässig ist, wenn der nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Partner so genannten Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG iVm dem SGB XII erhält, kann dahingestellt bleiben, da hierfür im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte bestehen.“ (zitiert nach juris, Rn. 28).

Diesen Erwägungen schließt sich die erkennende Kammer vollumfänglich an und macht sie sich zu Eigen. Dementsprechend steht der Antragstellerin hier der volle Regelsatz aus § 20 Abs.2 Satz 1 SGB II i.V.m. in der jeweils Fassung der Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung zu.

(b.)

Der Anordnungsgrund folgt aus der existenzsichernden Funktion der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

(c.)

Soweit auch die Antragsteller zu 2-4) die Bewilligung und Auszahlung der vollen Regelleistung an die Antragstellerin zu 1) begehren, wurde ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht hat mit Telefax vom 02.07.2010 darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt, das Rubrum dahingehend zu berichtigen, dass nur die Antragstellerin zu 1) als Antragstel-

- 8 -

ler(in) geführt wird. Da der Antrag sich nur auf eine höhere Regelleistung für die Antragstellerin zu 1) richte, sei ein Antrag durch die Antragsteller zu 2-4) entbehrlich. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller erklärte sich mit einer Rubrumsberichtigung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 8/06 R) nicht einverstanden. Hierauf fragte das Gericht erneut an, welcher Antrag für die Antragsteller zu 2-4) gestellt werde. Innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erfolgte keine weitere Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten. Es verbleibt daher dabei, dass auch die Antragsteller zu 2-4) eine höhere Regelleistung für die Antragstellerin zu 1) beantragen, so wie es in der Antragschrift formuliert wurde. Dieser Antrag kann keinen Erfolg haben, da es sich bei den Ansprüchen nach dem SGB II um Individualansprüche handelt. Zwar ist dem Prozessbevollmächtigten zuzugeben, dass in bestimmten Fallkonstellationen es nach der Rechtsprechung des BSG nicht ausreicht, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Klage erhebt. Dies betrifft aber nur Fälle, bei denen sich durch das Klagebegehren eine Auswirkung auf alle Individualansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergibt. So etwa, wenn über die Gewährung höherer Kostend der Unterkunft oder die Anrechnung von Einkommen gestritten wird. Geht es aber wie vorliegend schlicht um die Höhe der Regelleistung eines der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, so handelt es sich hierbei um einen individuellen Anspruch, der nur der Antragstellerin zu 1) zusteht. Auch das BSG hat in seinem Urteil vom 07.11.2006 (a.a.O.) den Einzelanspruchscharakter der Leistungen nach dem SGB II betont.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

4.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die Antragstellerin zu 1) beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 114 Satz 1, 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für die Antragsteller zu 2-4) beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 114 Satz 1 ZPO.

HINWEIS

I. Soweit dem Eilantrag stattgegeben wurde, ist dieser Beschluss nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

- 9 -

- 9 -

II. Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist dieser Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Soweit Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, ~~schriftlich~~ oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Lessmann

Richterin

Für die Ausfertigung:

Samtke

Urkundsbeamter/in der

Geschäftsstelle des Sozialgericht

